



Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Revisionsstelle entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Revisionsstelle kann von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden.

V. Auflösung des Vereins

§ 13 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung des Vereins befindet die Vereinsversammlung. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist in jedem Fall einer Institution zuzuwenden, welche die Voraussetzungen von § 33 lit. b bzw. § 70 lit. c des baselstädtischen Steuergesetzes erfüllt und deren Zweck demjenigen des aufgelösten Vereins ähnlich ist. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder oder Donatoren ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung vom 12. März 2013 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Renato D. Pessi

Benjamin L. Habertür

*Verein zur Förderung Basler Absolventen
auf dem Gebiet der Alten Musik
Dornacherstrasse 161 A,
CH-4053 Basel
www.festtage-basel.ch*



Statuten des Vereins zur Förderung von Basler Absolventen auf dem Gebiet der Alten Musik

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen

Verein zur Förderung von Basler Absolventen auf dem Gebiet der Alten Musik

besteht ein Verein mit Sitz in Basel gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung begabter junger Musikerinnen und Musiker, die in Basel ihre Ausbildung absolviert haben oder kurz davor stehen, durch Engagement zu Konzerten in Basel und/oder entsprechenden Folgekonzerten in anderen Städten sowie durch Unterstützung bei allfälligen CD-Aufnahmen, die mit diesen Konzerten verbunden sind.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche aktiv an der Verwirklichung des Vereinszwecks mitarbeiten oder diesen auf andere Weise fördern. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist jederzeit möglich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder, die dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen. Dem betreffenden Mitglied ist vor einem solchen Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Von den Vereinsmitgliedern können Mitgliederbeiträge verlangt werden. Die Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand festgelegt.

III. Finanzen

§ 5 Das Vereinsvermögen wird geüfnet aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Vermögenserträgen und anderen Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

§ 6 Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung und der Vorstand. Die Vereinsversammlung kann zudem eine Revisionsstelle wählen.

a) Die Vereinsversammlung

§ 7 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen. Weitere, ausserordentliche Versammlungen werden abgehalten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung per Postbrief und/oder E-Mail an alle Vereinsmitglieder einberufen. Die Einladung ist mindestens sieben Tage vor dem Versammlungsdatum zu verschicken.

§ 8 Die Befugnisse der Vereinsversammlung sind die folgenden:

1. Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und anschliessende Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
2. Wahl von Vorstand und Revisionsstelle;
3. Änderung der Statuten;
4. Auflösung des Vereins.

b) Der Vorstand

§ 9 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst; insbesondere bestimmt er aus seinem Kreis einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Protokollführer oder eine Protokollführerin und einen Kassier oder eine Kassierin.

Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder entspricht der Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zur nächsten. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Die Vorstandsmitglieder können von der Vereinsversammlung jederzeit abberufen werden.

§ 10 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen. Er legt fest, wer für den Verein Unterschrift führt und regelt die Art der Zeichnung.

Die Befugnisse des Vorstandes umfassen alles, was nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Vereinsversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten ist.

Der Vorstand legt der ordentlichen Vereinsversammlung einmal jährlich eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht über das vergangene Geschäftsjahr zur Genehmigung vor.

§ 11 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben spezielle Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Mitglieder müssen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand ist der Vereinsversammlung gegenüber für die Geschäftsführung solcher Arbeitsgruppen verantwortlich.

c) Die Revisionsstelle

§ 12 Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüft jährlich, ob die vom Vorstand der Vereinsversammlung vorgelegte Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob die Buchhaltung ordentlich geführt ist. Sie erstattet der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.